

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.2.1964 (Ges.Bl.S. 71) hat der Gemeinderat am 31.1.1977 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage (Waaggebührenordnung) beschlossen:

Änderung aufgrund Euro-Umstellung zum 1.1.2002

#### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waaggebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaagen in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waagen.
2. Die Gebühren sind mit Abschluß der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

#### § 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. für die Fahrzeugwaage

	bis 1.500 kg	1,50 Euro
	1.501 - 3.000 kg	2,50 Euro
	3.001 - 7.000 kg	3,50 Euro
	7.001 - 11.000 kg	4,50 Euro
	11.001 - 15.000 kg	5,50 Euro
  
2. für Trieren eines Wagens 1,50 Euro
  
3. für die Viehwaagen

	3.1 1 Stück Großvieh (Rindvieh, Pferde)	1,50 Euro
	1 Stück Kleinvieh (Schweine, Kälber)	1,00 Euro
	2 Stück Großvieh (zusammen gewogen)	1,50 Euro
	3.2 für das Wiegen von losem Gut auf der Viehwaage (Obst, Kartoffeln, usw.)	
	bis zu 200 kg	1,00 Euro

#### § 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. März 1977 in Kraft.
2. Die Waagmeister erhalten eine Entschädigung von 3/5 der jeweils zu erhebenden Gebühren.
3. Diese geänderte Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.